



Interassekuranz Sitt & Overlack AG  
Versicherungsmakler

## **Gebäude-Energieberater und der Versicherungsschutz**

Was verbindet Energieberater mit dem Jahr 1992 und dem Zuckerhut? Am Fuße des Zuckerhutes steht die Wiege der Energieberater. Denn in Rio fand 1992 der Weltgipfel statt, dessen Ergebnis die Klimaschutzkonvention zur Stabilisierung bzw. Reduzierung der Treibhausgase war. In Kyoto verpflichteten sich 1997 die meisten Industriestaaten konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz einzuleiten.

Anfang Januar 2003 mündete diese Zusage der europäischen Industriestaaten in der EU-Gebäuderichtlinie, die auch bei uns seit dem 01.01.2006 in nationales Recht hätte umgesetzt werden müssen, was aber voraussichtlich erst Mitte 2006 erfolgen wird. Inzwischen haben auch zahlreiche Baustoff-Fachhändler Mitarbeiter, teilweise mit Unterstützung der Industrie, zu Energieberatern ausbilden lassen, weil Umsatzpotentiale infolge einer Energieberatung erwartet werden. Dieser erhoffte Cross-Selling Effekt wird unter Umständen dazu führen, dass auf das Honorar für die Energieberatung verzichtet bzw. dieses auf Warenlieferungen angerechnet wird.

Ob bei dieser „Kalkulation“ das mit der Energieberatung verbundene Haftungsrisiko ausreichend berücksichtigt ist?

Die überwiegende Mehrheit der Baustoff-Fachhändler geht davon aus, dass auch die Energieberatung im Rahmen Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung versichert ist; schließlich ist doch die Falschberatung Teil der Produkthaftpflichtdeckung. Diese Annahme ist leider ein gängiger Irrtum.

Die Energieberatung ist wie der Name schon sagt eine beratende Tätigkeit, jedoch ohne Bezug zu bestimmten Produkten also eine abstrakte Beratung, die auch Empfehlungen und Folgerungen beinhaltet.

Die Haftungssituation des Energieberaters ist somit vergleichbar mit anderen beratenden Berufsgruppen, wie beispielsweise Architekten, Ingenieuren und Sachverständigen, die eine Berufshaftpflichtversicherung, teilweise als Pflichtversicherung, haben. Der Versicherungsschutz einer Berufshaftpflichtversicherung besteht auch aus der Deckung möglicher Personen- und Sachschäden, das Hauptaugenmerk liegt aber auf der Deckung der Vermögensschäden, die aus falscher Beratung resultieren können. Versicherungsfachlich spricht man hier auch von den reinen Vermögensschäden.

### **Schadenbeispiele**

- Durch falsche Berechnungen wird der Energieverbrauch im Energieausweis zu hoch ausgewiesen, was den Gewinn bei der Verwertung eines Gebäudes (Verkaufspreis/ Mieteinnahmen) mindert. Der Auftraggeber macht den ihm entstandenen Schaden geltend
- Die empfohlene Wärmedämmung führt nicht zu den prognostizierten Werten, weil die falsche Mauerstärke berücksichtigt wurde. Mögliche Fördermittel müssen zurückgezahlt werden, oder ein möglicher Teilschuldenerlass wird nicht gewährt



### **Welche Möglichkeiten bestehen?**

Es bieten zwar viele Versicherer Betriebshaftpflichtversicherungen, aber nur wenige Berufshaftpflichtversicherungen an. Und noch weniger Versicherer bieten aktuell überhaupt eine Deckung für Energieberater an, erst Recht wenn es sich um eine reine Vermögensschadendeckung handelt. Und genau diese benötigt ein Baustoff-Fachhandel zur Absicherung der Tätigkeit seiner Energieberater, der bereits eine Betriebshaftpflichtversicherung hat. Fragen Sie Ihren Vermittler also gezielt nach einer reinen Vermögensschadendeckung für Energieberater.

Es empfiehlt sich, unabhängige Vermittler mit Erfahrung in der Konzeption von Berufshaftpflicht-Versicherungen und dem notwendigen Marktüberblick anzusprechen. Auf die Bedarfssituation abgestimmte Versicherungslösungen sind bereits verfügbar.

### **Prüfen Sie den Deckungsumfang eines Angebotes**

- Ist die Tätigkeitsbeschreibung abschließend oder offen, also eine beispielhafte Aufzählung ohne Eingrenzung?
- Ist die Ausstellung des Energieausweises ausdrücklich mitversichert?
- Gibt es Wahlmöglichkeiten in der Deckungssumme und davon abhängig in der Prämie?
- Gilt nur ein fester Selbstbehalt je Schaden vereinbart, oder darüber hinaus noch eine prozentuale Regelungen
- Ist die bedingungsgemäße zusätzliche Anrechnung des Honorars als Selbstbehalt abbedungen?
- Sind Empfehlungen, Beratungen und Folgerungen ausdrücklich mitversichert, oder ausgeschlossen und können ggf. nur gegen Zuschlag mitversichert werden?

Nicht zuletzt kann wie so häufig der Teufel auch im Detail, also den Bedingungen stecken. Denn auch für die Versicherer stellt die rasant zunehmende Anzahl an Energieberatern ein Wachstumspotential dar, das erschlossen werden will. Beispielsweise bietet zumindest ein Versicherer derzeit für Handwerksbetriebe die Möglichkeit, die bei ihm bestehende Betriebshaftpflicht um die Deckung für die Energieberatung zu erweitern. Hier ist zum Einen noch zu prüfen, inwieweit diese Deckung mit einer eigenständigen Vermögensschadenversicherung gleichwertig, also nicht abgespeckt ist. Und zum Anderen sollte das mögliche Wechselspiel zukünftiger Schaden- und daraus resultierender Prämienentwicklung beachtet werden, schließlich handelt es sich um bisher bei den Versicherern strikt getrennte Deckungsformen, die nur den Wortteil –haftpflicht- gemeinsam haben.

Bei allem erhofften Umsatzpotential durch die Energieberatung sollte also auch der Haftungssituation und der möglichen Versicherungslösung die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden, damit am Ende nicht draufgezahlt werden muß.

### **Der Autor**

Herbert Zohren

Firmenkundenbetreuer

[hzohren@iso-ag.de](mailto:hzohren@iso-ag.de)